

Christa Kirschbaum, Landeskirchenmusikdirektorin

Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen

Stand: **10.11.2020**

Die Veränderungen zur vorigen Fassung vom 25.09.2020 sind **gelb** markiert.

Diese Orientierung ergänzt die

„Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“

und die

„Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutzkonzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“

in den [jeweils gültigen Fassungen](#).

Die neuen Coronaregelungen setzen bisherige Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte außer Kraft. Landkreise und kreisfreie Städte können jedoch erneut strengere Allgemeinverfügungen als die Coronaverordnungen beschließen.

Kirchenmusik ist eine Wesensäußerung kirchlicher Arbeit. Deshalb treffen nötige Einschränkungen die kirchenmusikalische Arbeit besonders hart. Oberster Grundsatz ist jedoch, alle Risiken der Verbreitung und Ansteckung zu vermeiden.

Vom 2. bis zum 30. November 2020 wird das öffentliche Leben deutlich heruntergefahren. Auch die Musik ist davon stark betroffen. Maßgabe für alle kirchenmusikalischen Überlegungen ist die Reduzierung von Kontakten. Es geht nicht darum, dass Musikausübung in besonderer Weise ansteckend wäre, sondern darum, dass generell Gelegenheiten zur Infektion vermieden werden.

Nachfolgend finden Sie Informationen und Hinweise. Diese werden laufend aktualisiert.

Zum Thema Kirchenheizung (Heizen und Lüften von Kirchen und kirchlichen Räumen) finden Sie aktuelle Empfehlungen der Baureferate der EKHN unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html>

1.	Übertragungswege und besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik	2
1.1.	Übertragungswege.....	2
1.2.	Risikoeinschätzung.....	3
2.	Musik im Gottesdienst	3
2.1.	Singen und Musizieren im Gottesdienst.....	3
2.2.	Musikalische Gestaltung durch Solist*innen und Ensembles.....	4
2.3.	Abstandsregelungen.....	4
2.4.	Mund-Nasen-Bedeckung.....	4
3.	Gemeindeeigene Instrumente	5
3.1.	Orgel und Tasteninstrumente	5
3.2.	Instrumente in Musikgruppen	5
4.	Musikunterricht	5
4.1.	Einzelunterricht Orgel	6
4.2.	Einzelstimmbildung, Gesangsunterricht	6
4.3.	Einzelunterricht Blasinstrument	7
4.4.	Kleingruppenunterricht	7
4.5.	Musikalische Arbeit im Bereich der Elementaren Musikpädagogik....	7
5.	Musikalische Gruppenarbeit	8
6.	Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die kirchenmusikalische Arbeit	8
7.	Konzerte und musikalische Veranstaltungen	8
8.	Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung....	8

1. Übertragungswege und besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik

1.1. Übertragungswege

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

- Infektion durch **Tröpfchen**
- Infektion durch **Kontakt**
- Infektion durch **Einatmen von Viren in Aerosolen**

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Viren in Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen, **sportliche Aktivität**

Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten entstehen einige besondere Risikofaktoren für eine Ansteckung:

- Es wird eine tiefere Atmung praktiziert als im Alltag. Beim Einatmen wird die Atemluft schneller in die Lungen transportiert, die erste Immunabwehrbarriere im oberen Rachenraum wird rascher überwunden. Beim Ausatmen kommt es zu einem starken gebündelten Luftstrahl.
- Bei Blechblasinstrumenten wird in den Spielpausen häufig entwässert, dadurch kann sich durch das Kondenswasser eine Virenkonzentration bilden.

1.2. Risikoeinschätzung

Seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 wird intensiv zum Thema Corona und Musik geforscht. Schon seit längerem liegen dazu drei Studien von wissenschaftlichen Instituten (Charité Berlin, Institut für Musikermedizin der Universität Freiburg, Bundeswehr-Universität München) vor. Die EKD hatte schon vor Monaten die Initiative ergriffen, um mögliche Regelungen für den Gesang durch Bund und RKI festlegen zu können. Bislang sind die Ergebnisse der Einschätzungen zwischen Wissenschaft, Politik, Fachinstituten und Kirche jedoch so, dass keine gemeinsamen öffentlichen Empfehlungen gegeben werden können, die über die derzeitigen Länderregelungen hinausgehen. Von daher ist es nicht abzusehen, dass gerade in der Situation des teilweisen Lockdowns die vorsichtige Haltung zum (Gemeinde)Singen geändert werden wird.

2. Musik im Gottesdienst

Die EKHN hat ihr Schutzkonzept für den Gottesdienst veröffentlicht. Dort finden sich die aktuellen Regelungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien, für den Gemeindegesang und die Mitwirkung von Musizierenden.

2.1. Singen und Musizieren im Gottesdienst

In **Hessen** wird dringend empfohlen, auf Gemeindegesang und Chorgesang zu verzichten.

In **Rheinland-Pfalz** soll Gemeinde- und Chorgesang nach Möglichkeit nur im Freien stattfinden. In jedem Fall muss zwischen allen Gottesdienstteilnehmenden, die singen, der Abstand von 3 m eingehalten werden.

Chorproben und Aufführungen von Laien-Chören sind als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

Musikalische Möglichkeiten der Gemeindebeteiligung ohne gemeinsamen Gesang stellt das Zentrum Verkündigung auf seiner Webseite zur Verfügung.

Gut möglich ist, dass der oder die Musiker*in, der oder die das gottesdienstliche Instrumentalspiel ausführt (z. B. Orgel, Klavier/Keyboard, Gitarre) selbst singt und sich dabei begleitet.

2.2. Musikalische Gestaltung durch Solist*innen oder Ensembles

Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Wenn solistisch Musizierende oder Musikgruppen mitwirken, sind von diesen vergrößerte Abstände untereinander und zu den anderen Mitfeiernden einzuhalten (siehe unter 2.3. und 4.). Solistisch besetzte Musikensembles sollen eine Größe von sechs Personen nicht überschreiten.

Werden Gottesdienste ohne Anwesenheit der Gemeinde aufgezeichnet oder gestreamt, sind max. zwölf musikalisch Mitwirkende zugelassen, wenn der entsprechende Platz vorhanden ist.

In großen Kirchen mit entsprechendem Raum wird es möglich sein, ein Musikensemble z. B. im Chorraum oder auf einer speziellen Empore zu platzieren. In kleinen Gottesdiensträumen muss der Kirchenvorstand entscheiden, wie die vorhandene Raumkapazität gefüllt werden kann. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass die Musizierenden auch „Gemeinde“ sind.

Da vielerorts die kirchlichen Musikgruppen aufgrund des Proben- und Aufführungsverbots und der nötigen Abstände zwischen den Musizierenden noch nicht wieder in voller Besetzung mitwirken können, wird ausdrücklich ermuntert, den Gottesdienst musikalisch in kleiner Besetzung zu gestalten, z. B. mit solistischen Ensembles aus dem Chor, Quartetten aus dem Posaunenchor, kammermusikalische Besetzungen aus den Instrumentalgruppen. Außerdem können freiberufliche Musiker*innen zur Mitarbeit engagiert werden, deren Auftritts- und Verdienstmöglichkeiten, auch in Kirchenkonzerten, durch die Pandemie drastisch eingeschränkt sind.

Proben nur zur Vorbereitung des Gottesdienstes sind gestattet.

Auch für Trauerfeiern gelten die gottesdienstlichen Regelungen.

Es ist möglich, beim Freien am Grab eine*n Soloinstrumentalist*in oder ein kleines Ensemble, z. B. aus dem Posaunenchor, Vertrauens- und Osterchoräle spielen zu lassen, vorausgesetzt, die erforderlichen Abstände können eingehalten werden.

2.3. Abstandsregelungen

Für Gottesdienste in Innenräumen und im Freien gilt:

In **Hessen** ist während des Musizierens ohne Maske ein Abstand von 4 m einzuhalten oder ein Plexiglasschutz zu verwenden.

In **Rheinland-Pfalz** muss bei Chorgesang und Posaunenchor ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Musiker*innen und 5 m zur Gemeinde eingehalten werden.

Für Musiker*innen mit Instrumenten ohne verstärkten Aerosolausstoß gelten die gleichen Abstandsregelungen wie für nicht musizierende Gemeindeglieder.

Für Sologesang oder Soloinstrument gelten jeweils die entsprechenden Vorgaben für Vokalchöre, Blasinstrumente bzw. Instrumente, die ohne verstärkten Aerosolausstoß gespielt werden.

2.4. Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen ist verpflichtend.

In **Hessen** dürfen liturgisch handelnde Personen während des liturgischen Vollzugs ohne Maske handeln, wenn sie ausreichend Abstand zu anderen Personen haben. Solistisch eingesetzte Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten gehören dazu.

In **Rheinland-Pfalz** kann am Platz auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Wir empfehlen dringend, die Mund-Nasen-Bedeckung generell auch am Platz zu tragen.

3. Gemeindeeigene Instrumente

Solange ein Instrument nur von einer Person gespielt wird besteht dadurch keine Gefahr für diese Person.

3.1. Orgel und Tasteninstrumente

Vor und nach dem Spielen sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Das Berühren der Tastatur bietet kein Gefährdungspotential, wenn zwischen mehreren Spielenden mindestens 30 Minuten Abstand liegen. Nach dem Spiel soll gelüftet werden. Für die Orgel und ggf. für Tasteninstrumente in Kirche und Gemeindehaus ist ein Übeplan mit Angabe von Datum und Uhrzeit einzurichten.

3.2. Instrumente in Musikgruppen

Instrumente werden nur von einer Person gespielt, sie dürfen nicht an andere Spielende weitergegeben werden.

4. Musikunterricht

In **Rheinland-Pfalz** ist Musikunterricht auf der Grundlage des **Hygienekonzepts Musik möglich**, das unter www.corona.rlp.de veröffentlicht ist. Dieser kann nach Vorlage eines Schutzkonzeptes und Beschluss des Kirchenvorstands Unterricht in gemeindlichen Räumen durchgeführt werden.

In **Hessen** ist Musikunterricht möglich. Da keine speziellen Regelungen vorliegen, empfehlen wir, sich an den Vorgaben von Rheinland-Pfalz zu orientieren.

In den Schulen und Musikschulen beider Bundesländer wird auf Chorgesang und Bläserklassen in geschlossenen Räumen derzeit meist verzichtet. Wir schließen uns dieser Regelung an, denn wir wollen dazu beitragen, für einen begrenzten Zeitraum auf weitere außerschulische Kontakt- und dadurch Ansteckungsgelegenheiten von Gruppen zu verzichten.

Alternativ kann der Unterricht digital stattfinden (Anleitung auf der Webseite des Zentrum Verkündigung). Auch per Telefon(konferenz) kann z. B. Gehörbildungstraining mit rhythmischer oder harmonischer Aufgabenstellung, gesungenem Intervalltraining oder eine Vorlesung und Aussprache in theoretischen Fächern stattfinden. Ebenso kann eigene Arbeit zu Hause nach schriftlicher Anleitung (Hausaufgaben) vereinbart werden.

Für Präsenzmusikunterricht in **Rheinland-Pfalz** gilt ein Abstandsgebot je nach Unterrichtsfach von mindestens 1,5 m, sofern keine größeren Abstände vorgeschrieben sind (siehe jeweils im Folgenden). Die Vorgaben des jeweils für die genutzten Räumlichkeiten beschlossenen Schutzkonzeptes sowie die grundlegenden Hygieneregeln sind einzuhalten:

- In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Musizierplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Hände waschen und desinfizieren
- Abstand halten

- Bei Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden für ihre Noten, Instrument, Instrumentenkoffer, Notenständer, Stuhl, Bleistift selbst zuständig sind und diese nicht untereinander weiterreichen.
- Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o. ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG. Ist keine durchgängige Durchlüftung möglich, ist alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die den Austausch der Raumluft sicherstellt.
- Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll nicht gewechselt werden.

Dazu gehören außerdem die Dokumentation der Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit und bei aufeinanderfolgenden einzelnen Schüler*innen oder Gruppen ein ausreichendes Zeitfenster für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist die jeweilige Lehrkraft bzw. Leitung.

Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsgebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden im Gemeindebüro abzugeben und dort einen Monat lang aufzubewahren, um gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung Infektionsketten nachvollziehen zu können.

4.1. Einzelunterricht Orgel

Beim Eintreten und Verlassen der Kirche oder des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Vor und nach dem Spielen sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Eine Desinfektion der Tastatur ist nicht nötig, könnte sogar schädlich für die dort eingesetzten Materialien sein, z. B. bei historischen Instrumenten.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Schüler*in und Lehrer*in ist hier ausreichend. Wenn dieser Abstand unterschritten wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Lehrer*in und Schüler*in dürfen nicht auf der gleichen Tastatur spielen. Zum Vorspielen nutzt die Lehrperson ggf. ein weiteres Keyboard/E-Piano, das in der Nähe des Orgelspieltisches aufgestellt wird, oder von einem anderen Platz in der Kirche mit Video-Übertragung zur Schüler*in.

Noten, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Nach einer Unterrichtseinheit ist eine Pause von 30 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person an den Spieltisch kommt. In dieser Zeit ist für eine Lüftung zu sorgen.

4.2. Einzelstimmbildung, Gesangsunterricht

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Es gilt ein Abstandgebot von mindestens 3 m.

Atemübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Die Einzelstimmbildung ist eine gute Möglichkeit für die Chorleitung, die Sängerinnen und Sänger stimmlich besser kennenzulernen und gezielte Tipps zu geben.

4.3. Einzelunterricht Blasinstrument

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Noten, Notenständer, Bleistift, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 2 m.

Die Lehrperson zeigt auf ihrem eigenen Instrument und spielt darauf vor. Die Berührung des Instruments des Schülers oder der Schüler*in durch die Lehrperson und umgekehrt ist nicht erlaubt.

Pro Blechblasinstrument ist ein mit einem Papierküchentuch oder Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht fachgerecht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeiten im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

4.4. Kleingruppenunterricht

In der Kirchenmusik der EKHN gehören dazu: Jungbläserausbildung, Stimmbildung, musikalisch vertiefendes Training.

Der Unterricht darf nur in Räumen stattfinden, in denen der erforderliche Abstand zwischen allen Beteiligten eingehalten werden kann:

- beim Singen zwischen den Singenden und zur musikalischen Leitung jeweils 3 m
- beim Spielen mit Blasinstrumenten zwischen den Musizierenden 2 m und zur musikalischen Leitung mindestens 2 m.

Bei Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist, beträgt der Abstand 1,5 m. Bei einer Gruppengröße bis zu 10 Personen kann diese Regelung entfallen.

Für gemischte Ensembles gelten spezielle Regelungen – siehe Hygienekonzept (Link unter 4.)

Noten, Notenständer, Bleistift, Instrument, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von mehreren Personen berührt werden.

Für die Jungbläserausbildung ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Bei der Raumnutzung durch Gruppen wird empfohlen, nach 20 Minuten eine Stoßlüftung von 3 bis 10 Minuten vorzunehmen.

Nach einer Unterrichtseinheit ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person/Gruppe in den Raum kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

4.5. Musikalische Arbeit im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Andere Angebote für Kinder mit Freizeitcharakter beispielsweise in Familienbildungsstätten oder Familienzentren sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

In **Hessen** wird die Anwendung der staatlichen Regelungen für Kindertagesstätten empfohlen:

<https://kita.zentrumbildung.de>

ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf,

für **Rheinland-Pfalz** entsprechend

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf

Musikalische Angebote von Dritten in der Kita sind möglich, dafür sind aber die Hygienemaßnahmen der Kita maßgeblich.

5. Musikalische Gruppenarbeit

Sowohl in **Hessen** als auch in **Rheinland-Pfalz** sind Proben und Auftritte der musikalischen Breiten- und Laienkultur untersagt.

6. Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die kirchenmusikalische Arbeit

Der Kirchenvorstand als Verantwortlicher für die Kirchenmusik in der Gemeinde entscheidet über die Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit. Dadurch sind Chor- und Ensembleleitende und andere Kirchenmusiker*innen entlastet, die Entscheidung der Absage von Proben und Konzerten liegt nicht in ihrer Verantwortung.

Der Kirchenvorstand beschließt ein Schutzkonzept, das von den musikalisch Verantwortlichen zu erarbeiten ist.

Dazu gehören die Dokumentation der Teilnehmenden, die Hygiene, die Wahrung des festgelegten Abstandes zwischen den Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit sowie ausreichende Zeitfenster für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden dem Kirchenvorstand zu übergeben, wo die Unterlagen einen Monat lang aufzubewahren sind, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Ein Musterschutzkonzept, das nach den kirchenmusikalischen Erfordernissen (siehe 3. und 4.) ergänzt werden kann, finden Sie hier unter dem Punkt 1.a.:

<https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html>

7. Konzerte und musikalische Veranstaltungen

In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** sind Konzerte untersagt, auch in Kirchen.

8. Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung

Das Zentrum Verkündigung stellt eine umfangreiche Materialsammlung zur Verfügung, um in den Zeiten der coronabedingten Einschränkung die kirchenmusikalische Arbeit mit Alternativen zu gestalten: <https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/> Sie finden auf dieser Seite Vorschläge zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, wenn auf den Gemeindegottesdienst verzichtet werden muss. Ebenso werden weitere musikalische Formate vorgestellt, die analog oder digital durchzuführen sind.

Sehr wichtig ist es, unseren Chören und Musikgruppen eine Perspektive zu bieten, solange die normale Probenarbeit nicht durchführbar ist. Dazu zählen viele digitale und vor allem analoge Ideen, um die musikalischen Kinder- und Erwachsenen-Gruppen zu motivieren und beieinander zu halten.

Außerdem finden Sie Noten zu Advents- und Weihnachtsliedern für das Singen und Spielen zu zweit oder zu dritt sowie Audiofiles von Gesangbuchliedern zu Advent und Weihnachten mit Gesang und Orgel zum Hören und Mitsingen zu Hause und für den Einsatz in Gottesdiensten und Veranstaltungen.

Diese Materialien finden Sie auf der Website unter den Stichworten:

- Gottesdienstliche Materialien und Anregungen

- Kirchenmusik in Zeiten von Corona.

Wird Musik in digitalen Formaten eingesetzt, sind die entsprechenden Urheberrechtsbestimmungen zu beachten. Diese finden Sie auf der Webseite unter dem Stichwort:- Weitere Informationen.